

Stadt Blankenburg (Harz)
Fachbereich II - Recht, Ordnung und Soziales
Team 2.3 – Kitas und Horte
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)

Formular zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung

Die Stadt Blankenburg (Harz) gewährt gemäß § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine Geschwisterermäßigung, sofern ein Anspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Familie in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 einen Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder hat, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden. In diesem Fall ist nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

1. Persönliche Daten

| |
|---|
| Name, Vorname Antragsteller / Sorgeberechtigter |
| Anschrift |
| Tel.-Nr. / E-Mail |

2. Geschwisterkinder in Betreuung

| | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Kind (ältestes Kind) - Name, Vorname | 2. Kind - Name, Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Kindertagesstätte/Tagespflegestelle | Kindertagesstätte/Tagespflegestelle |

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 3. Kind Name, Vorname | 4. Kind Name, Vorname |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| Kindertagesstätte/Tagespflegestelle | Kindertagesstätte/Tagespflegestelle |

3. Mit diesem Formular lege ich folgende Nachweise vor:

- Kindergeldbescheide der Familienkasse für die unter Punkt 2. aufgeführten Kinder

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Unterschrift bestätigt. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/-r

Allgemeine Hinweise

Wer soziale Leistungen in Anspruch nehmen möchte oder bereits erhält, ist nach den Bestimmungen der §§ 60 ff SGB I (Sozialgesetzbuch, Teil 1) zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst die wahrheitsgemäße Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, die Angabe von Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, sowie das Vorlegen von Nachweisen, die für die Gewährung der Leistung relevant sind. Unterbleibt die Mitwirkung durch die potentiellen Leistungsempfänger, kann eine Gewährung der Leistung nicht erfolgen.

Die Leistung muss durch Vorlage der Kindergeldbescheide geltend gemacht werden.

Besondere Hinweise

Die Beitragsbefreiung des KiFöG LSA wird befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 ausgeweitet, sodass ab 1. Januar 2020 das älteste in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Sachsen-Anhalt betreute Kind ebenfalls in der Berechnung des insgesamt zu entrichtenden Beitrags berücksichtigt wird. Das führt dazu, dass mindestens der Hortbeitrag zu entrichten ist; bisher war es der Kindergartenbeitrag. Der Hortbeitrag ist jedoch stets und für alle dort betreuten Kinder zu entrichten.

Sie sind verpflichtet jegliche Änderungen der Betreuungsverträge mitzuteilen.

Auszug aus dem § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Datenschutz gemäß § 67 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 67a SGB X

Die persönlichen Daten (Vor- und Nachnamen sowie die Geburtsdaten Ihrer Kinder), die Sie im Rahmen Ihrer Antragsstellung zur Geschwisterermäßigung an uns übermitteln, werden zum Zwecke der Berechnung und Überprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei der kostenbeitragshebende Gemeinde sowie dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung elektronisch gespeichert, erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.

Mit Unterschrift unter diesem Formular erklären Sie sich einverstanden, dass die datenmäßige Erfassung und Bearbeitung von kind- und familienbezogenen (Sozial-)Daten für die oben genannten Zwecke gespeichert, erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.